

Urteil des Gerichtshofes vom 11. Juli 1968¹

Leitsätze

Handlungen eines Organs — Verordnung — Begriff (EWG-Vertrag, Artikel 189)

Eine Maßnahme, die auf objektiv bestimmte Sachverhalte anwendbar ist und Rechtswirkungen für allgemein und abstrakt umrissene Personengruppen zeitigt, ist eine Verordnung.

(Vgl. Leitsatz Nr. 3 des Urteils in den verbundenen Rechtssachen 16 und 17/62, RsprGH VIII/1962, 965).

Eine Vorschrift, die eine Vorschrift von allgemeiner Geltung aufhebt oder in ihrer zeitlichen Anwendbarkeit begrenzt, nimmt an der allgemeinen Natur dieser letzteren Vorschrift teil.

(Vgl. Leitsatz Nr. 2 des Urteils in den verbundenen Rechtssachen 36/58, 37/58, 38/58, 40/58 und 41/58, RsprGH V/1958-1959, 351).

Eine Maßnahme verliert ihren Charakter als Verordnung nicht dadurch, daß sich diejenigen Personen, auf die sie in einem gegebenen Zeitpunkt anzuwenden ist, der Zahl nach oder sogar namentlich mit mehr oder weniger großer Genauigkeit bestimmen lassen, sofern nur feststeht, daß die Maßnahme nach ihrer Zweckbestimmung aufgrund eines objektiven Tatbestands rechtlicher oder tatsächlicher Art anwendbar ist, den sie bestimmt.

Daß sich eine Rechtsvorschrift auf die einzelnen Rechtspersonen, auf die sie anwendbar ist, im konkreten Fall unterschiedlich auswirken kann, nimmt ihr den Verordnungscharakter dann nicht, wenn ihr Tatbestand objektiv bestimmt ist.

In der Rechtssache 6/68

ZUCKERFABRIK WATENSTEDT GMBH,

Watenstedt über Schöningen, Kreis Helmstedt,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Rudolf Modrow und
Alfred Steinmeier,

¹ — Verfahrenssprache: Deutsch.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Konrad Redeker, zugelassen in Bonn,

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Reuter, Luxemburg, 7, avenue de l'Arsenal,

Klägerin,

gegen

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

vertreten durch seinen Rechtsberater Hans Jürgen Lambers als Bevollmächtigten,

Zustellungsbevollmächtigter: Herr Emile Reuter, Luxemburg-Kirchberg, Europazentrum,

Beklagten,

wegen

beim gegenwärtigen Verfahrensstand: *Zulässigkeit* der Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker, wonach die in den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels 9 vorgesehene Interventionsregelung für Rübenroh Zucker nur bis zum 31. Dezember 1969 gilt,

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung

des Präsidenten R. Lecourt,

des Kammerpräsidenten A. M. Donner,

der Richter A. Trabucchi, J. Mertens de Wilmars (Berichterstat-
ter) und P. Pescatore,

Generalanwalt: K. Roemer,

Kanzler: A. Van Houtte,

folgendes

URTEIL

TATBESTAND

I. Sachverhalt und Verfahren

Die klagende Gesellschaft ist eine Zuckerfabrik, die aus Zuckerrüben Rohzucker herstellt, der sodann von einem anderen Unternehmen (Raffinerie) zu Raffinade verarbeitet wird.

Sie hat ihre Klage am 29. Februar 1968 bei der Kanzlei eingereicht.

Der beklagte Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. April 1968 eine auf Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag gestützte prozeßhindernde Einrede erhoben und beantragt, nach Artikel 91 der Verfahrensordnung zu verfahren.

Die Klägerin hat am 9. Mai 1968 ihre Stellungnahme zu dieser Einrede eingereicht.

Der Gerichtshof hat nach Anhörung des Generalanwalts mündliche Verhandlung über die prozeßhindernde Einrede angeordnet.

Die Parteien haben in der Sitzung vom 29. Mai 1968 zur Zulässigkeit der Klage mündlich verhandelt.

Auf Antrag des Generalanwalts hat der Gerichtshof den Beklagten aufgefordert, eine Dokumentation über die Zuckerfabriken der Gemeinschaft vorzulegen, die ausschließlich Rübenroh Zucker herstellen.

Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 13. Juni 1968 vorgetragen.

II. Anträge der Parteien

A — Die *Klägerin* beantragt in ihrer Klageschrift,

1. die Klage für zulässig zu erklären;
2. Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates der Gemeinschaften vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker insoweit für nichtig zu erklären, als die in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 9 vorgesehene Interventionsregelung für Rübenroh Zucker nur bis zum 31. Dezember 1969 gilt;
3. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

B — Der *Beklagte* beantragt in dem seine prozeßhindernde Einrede enthaltenden Schriftsatz,

1. die Klage gemäß Artikel 91 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes für unzulässig zu erklären, ohne in die Verhandlung zur Hauptsache einzutreten;
2. der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

III. Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien zur Zulässigkeit der Klage

A — Der *beklagte Rat der Europäischen Gemeinschaften* trägt in dem seine prozeßhindernde Einrede enthaltenden Schriftsatz vor, die Klage könne nach Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag nur zulässig sein, wenn sie gegen eine Entscheidung erhoben werde, die

- a) im Sinn von Artikel 189 des Vertrages an die Klägerin gerichtet sei, also nur, soweit diese Entscheidung die Klägerin namentlich als die von ihr betroffene Person bezeichne,
- b) oder, obwohl als Verordnung oder als an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen, die Klägerin „unmittelbar und individuell“ betreffe.

Da der angefochtene Rechtsakt die Form einer Verordnung habe, komme der Fall a hier offensichtlich nicht in Betracht. Die Klage sei also nur zulässig, wenn feststehe, daß der angefochtene Rechtsakt nur scheinbar eine Verordnung, in Wahrheit aber eine die Klägerin unmittelbar und individuell betreffende Entscheidung sei.

Für die Frage, ob ein als Verordnung bezeichneter Rechtsakt in Wahrheit eine Entscheidung sei, stelle der Gerichtshof nicht ausschließlich auf die amtliche Bezeichnung ab. Er berücksichtige vielmehr Gegenstand und Inhalt des Rechtsakts und prüfe, ob dieser „allgemeine Geltung“ habe, ob er also „nicht auf eine begrenzte Zahl namentlich bezeichneter oder doch bestimmbarer Adressaten anwendbar ist, sondern auf in ihrer Gesamtheit und abstrakt umrissene Personenkreise“ (Urteile vom 14. Dezember 1962 in den verbundenen Rechtssachen 16 und 17/62, Confédération nationale des producteurs de fruits et légumes und andere gegen Rat der EWG, und in den verbundenen Rechtssachen 19-22/62, Fédération du commerce de gros des viandes und andere gegen Rat der EWG, RsprGH VIII/1962, 978 bzw. 1020).

Der Gerichtshof habe allerdings eingeräumt, es könne „geschehen, daß eine im Ganzen als Verordnung anzusehende Maßnahme dennoch Bestimmungen enthält, die dergestalt an bestimmte Personen gerichtet sind, daß diese im Sinn von Artikel 173 Absatz 2 des Vertrages individualisiert werden“ (Urteil vom 13. März 1968 in der Rechtssache 30/67, Industria Molitoria Imolese und andere gegen Rat, RsprGH/1968, 178).

Dieser Rechtsprechung sei zu entnehmen, daß Maßnahmen, die bestimmte natürliche oder juristische Personen unmittelbar und individuell betreffen, von diesen Personen auch dann angefochten werden können, wenn sie in einer zu Recht als solche bezeichneten Verordnung enthalten sind.

Im vorliegenden Fall sei daher lediglich zu prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG die Klägerin *unmittelbar* und *individuell* betreffen.

Individuell betroffen sei nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ein Kläger nur dann, wenn ihn die angefochtene Maßnahme „wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder

besonderer, ihn aus dem Kreis aller anderen Personen herausheben-der Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten" (Urteil vom 15. Juli 1963 in der Rechtssache 25/62, Plaumann, RsprGH IX/1963, 238; Urteil vom 2. Juli 1964 in der Rechtssache 1/64, Glucoseries, RsprGH X/1964, 895; Urteile vom 1. April 1965 in den Rechtssachen 40/64, Sgarlata, 38/64, Getreide-Import-GmbH, und vom 1. Juli 1965 in den verbundenen Rechtssachen 106 und 107/63, Töpfer und Getreide-Import-GmbH, RsprGH XI/1965, 311 bzw. 284 bzw. 556).

Nach Ansicht des Beklagten ist die Klägerin nicht als im Sinn dieser Rechtsprechung „individuell betroffen“ anzusehen, denn die Verordnung Nr. 1009/67/EWG errichtete für den Bereich der gesamten EWG eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker. Ähnlich wie es für die anderen Marktorganisationen vorgesehen sei, werde nach dieser Verordnung der Zuckermarkt im wesentlichen über den Preis reguliert. Um den Preis auf der beabsichtigten Höhe zu halten, sehe die Verordnung insbesondere die Verpflichtung der von den Zucker erzeugenden Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen vor, den ihnen angebotenen Zucker zu kaufen. Diese Verpflichtung ergebe sich für Weißzucker und Rohrohrzucker aus Artikel 9 Absatz 1, für Rübenrohrzucker aus Artikel 9 Absatz 3. Diese Käufe würden zu dem Interventionspreis vorgenommen, welcher für jede der drei Zuckerarten in dem Gebiet der Gemeinschaft gilt, in dem sich der Zucker zum Zeitpunkt des Kaufes befindet. Die Interventionspreise würden für die verschiedenen Gebiete und die einzelnen Zuckerarten (Weißzucker, Rohrohrzucker und Rübenrohrzucker) nach Maßgabe der Artikel 3 Absätze 1 und 2, 3 Absatz 4 und 9 Absatz 7 der Verordnung festgelegt.

Die Errichtung dieses Interventionsmechanismus und seiner einzelnen Teile stelle eine Maßnahme ganz allgemeinen Charakters dar, die eine unbestimmte Anzahl natürlicher und juristischer Personen betreffe, welche eine Erzeugungs- oder Handelstätigkeit auf dem Gebiet des Zuckers ausüben. Insbesondere beträfen die Verpflichtung, Rübenrohrzucker anzukaufen, und die damit in notwendigem Zusammenhang stehende Festsetzung von Interventionspreisen für Rübenrohrzucker eine unbestimmte Anzahl von Personen, die nicht individuell, sondern nur als Angehörige eines nach allgemeinen Merkmalen umschriebenen Kreises identifiziert werden könnten. Denn diese Preise beträfen in den Gebieten, für welche sie gelten, zunächst die von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen, die nur zu diesen Preisen kaufen dürften, sodann alle in diesen Gebieten tätigen Erzeuger von Rübenrohrzucker unabhängig davon, ob sie den Rohzucker selbst zu Weißzucker verarbeiten oder nicht, sowie schließlich die verschiedenen Gruppen von Weiterverarbeitern und Händlern, deren Geschäfte durch die Fest-

legung der Interventionspreise beeinflußt werden. Auch der nach Artikel 9 Absatz 3 am 31. Dezember 1969 eintretende Fortfall der Interventionsregelung für Rübenroh Zucker betreffe eine unbestimmte Anzahl natürlicher und juristischer Personen. Die betroffenen Personen seien nicht individuell, sondern nur als Angehörige eines nach allgemeinen Merkmalen umschriebenen Kreises bestimmbar, möge der Fortfall der Interventionsregelung sich auch auf verschiedene betroffene Personengruppen verschieden auswirken.

Selbst wenn man mit der Klägerin davon ausgehe, daß der Fortfall der Interventionsregelung für Rübenroh Zucker am 31. Dezember 1969 nur diejenigen Zuckerfabriken betreffe, die nicht über Vorrichtungen zur Weiterverarbeitung des Rübenroh Zuckers zu Weißzucker verfügen, lasse sich der so betroffene Personenkreis nicht individuell, sondern nur nach abstrakten Merkmalen bestimmen. So werde die Klägerin durch die angefochtene Vorschrift nur in ihrer Eigenschaft als Verarbeiterin von Zuckerrüben zu Rohzucker betroffen, also aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit, die jederzeit von jedermann ausgeübt werden könne und daher nicht geeignet sei, die Klägerin gegenüber anderen Personen gesondert zu kennzeichnen und sie damit in ähnlicher Weise wie einen Adressaten individuell herauszuheben.

Wenn die Klägerin sich demgegenüber auf das Urteil des Gerichtshofes vom 1. Juli 1965 in den verbundenen Rechtssachen 106 und 107/63 (Töpfer und Getreide-Import-GmbH, RsprGH XI/1965, 556) berufe, so übersehe sie, daß die vom Gerichtshof in diesen Rechtssachen aufgehobene Maßnahme Vorgänge betroffen habe, die vor dem Erlaß dieser Maßnahme gelegen und aus diesem Grund die individuelle Bestimmung der Betroffenen gestattet hätten. In der vorliegenden Rechtssache lasse sich die Gesamtheit der am 31. Dezember 1969 möglicherweise Betroffenen dagegen nur als nach allgemeinen Merkmalen umrissener Personenkreis bestimmen.

Die Klägerin werde daher durch die angefochtenen Vorschriften nicht individuell betroffen.

Der Beklagte bemerkt abschließend, wenn feststehe, daß die angefochtene Maßnahme die Klägerin nicht individuell betreffe, so brauche nicht untersucht zu werden, ob diese Maßnahme sie *unmittelbar* betreffe; die Klage wäre nur zulässig, wenn beide Voraussetzungen erfüllt wären.

Die Klage sei mithin unzulässig.

B — Die *Klägerin* entgegnet, die nach Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage seien im vorliegenden Fall erfüllt.

Sie bemerkt vorab, die Bestimmungen des EWG-Vertrags über das Klagerecht dürften nicht einschränkend ausgelegt werden. In

diesem Sinn habe sich der Gerichtshof bereits in seinem Urteil 25/62 (Plaumann) vom 15. Juli 1963 geäußert. Um einen umfassenden und wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, sei es vielmehr notwendig, diese Vertragsvorschriften weit auszulegen. Dieser Notwendigkeit trage die Unzulässigkeitseinrede des Beklagten nicht, jedenfalls nicht in genügendem Umfang, Rechnung. Bei Berücksichtigung des in dem vorerwähnten Urteil aufgestellten Auslegungsgrundsatzes müsse die Zulässigkeit der Klage bejaht werden.

Die Klägerin entgegnet sodann auf das Vorbringen des Beklagten, sie werde durch die angefochtene Bestimmung des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht individuell betroffen, es sei zwar richtig, daß das Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen 106 und 107/63 (Töpfer und Getreide-Import-GmbH) andere Sachverhalte zum Gegenstand gehabt habe; hierauf komme es jedoch nicht entscheidend an. Maßgeblich sei vielmehr der in jenem Urteil aufgestellte Grundsatz, wonach das individuelle Betroffensein dann anzuerkennen sei, wenn nicht nur ein bestimmter, sondern auch ein hinlänglich bestimmbarer Personenkreis, der von einer Maßnahme betroffen wird, festgestellt werden könne. Dies sei aber vorliegendenfalls gegeben, denn der Kreis der Rübenroh Zuckerhersteller, zu dem die Klägerin gehört, sei begrenzt und eindeutig feststellbar, mithin bestimmbar im Sinn des vom Gerichtshof aufgestellten Auslegungsgrundsatzes. Insofern sei hier ein völlig anderer Sachverhalt gegeben als in der Rechtsache 1/64, die durch Urteil des Gerichtshofes vom 2. Juli 1964 entschieden worden ist; dort habe es gerade an der hinlänglichen Bestimmbarkeit der von der angefochtenen Maßnahme Betroffenen gefehlt.

Diesem Ergebnis könne nicht entgegengehalten werden, daß es sich bei der Verordnung Nr. 1009/67/EWG eben um eine Verordnung und mithin um eine Maßnahme ganz allgemeiner Natur handele. Der Verordnungscharakter dieses Rechtsakts des Rates schließe nicht aus, daß die Regelung in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung einen Produzentenkreis betreffe, nämlich die Rübenroh-zuckerhersteller, der als solcher bestimmbar und damit umgrenzt sei.

Die Klägerin macht ferner geltend, die Auffassung des Beklagten, wonach die Verordnung Nr. 1009/67/EWG als solche grundsätzlich eine Maßnahme ganz allgemeiner Art sei, treffe zwar zu. Trotz dieses formalen Verordnungscharakters der Maßnahme könnten jedoch einzelne der in ihr enthaltenen Regelungen als anfechtbare Entscheidungen anzusehen sein. Um eine solche Entscheidung handele es sich bei Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung. Denn er betreffe unmittelbar und individuell einen

bestimmten Personenkreis, nämlich die Rübenroh Zuckerhersteller. Hier werde im Rahmen der Gesamtregelung über die Intervention eine konkrete Einzelentscheidung gegenüber den Rübenroh Zuckerherstellern getroffen, die dahin gehe, daß diese vom 1. Januar 1970 an von den Vorteilen einer etwaigen Intervention ausgeschlossen seien. Zwar sei auch diese Maßnahme in die Form der Verordnung gekleidet und erwecke zunächst den Anschein einer allgemein geltenden Regelung; materiell handele es sich indessen um die Entscheidung eines Einzelfalls, nämlich um den Ausschluß der Rübenroh Zuckerhersteller von der Intervention ab 1. Januar 1970.

Die Klägerin bemerkt sodann, die streitige Vorschrift betreffe sie auch unmittelbar, da keine weiteren Entscheidungen oder Hoheitsakte erforderlich seien, um sie als Rübenroh Zuckerhersteller ab 31. Dezember 1969 von der Interventionsregelung auszuschließen.

Abschließend weist die Klägerin darauf hin, daß der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften in seiner Sitzung vom 27./28. November 1967 beschlossen habe, die Lage der Rohzuckerfabriken in Niedersachsen als anomal im Sinn von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG anzuerkennen. Konkrete Rechtswirkungen gingen von diesem Beschluß freilich noch nicht aus. Er habe jedoch Anlaß gegeben, Kontakte aufzunehmen, um eine tragfähige Regelung für die niedersächsischen Rohzuckerfabriken, mithin auch für die Klägerin, für die Zeit ab 1. Januar 1970 zu erzielen. Mit Rücksicht auf den genannten Beschluß des Ministerrats sei es nicht ausgeschlossen, daß solche brauchbaren Regelungen gefunden werden könnten. Aus diesem Grund dürfte es unter Umständen zweckmäßig sein, die Entscheidung der vorliegenden Rechtssache zunächst auszusetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage richtet sich auf die Nichtigerklärung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67 des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker. Nach der angefochtenen Vorschrift endet die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung der von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen, unter bestimmten Voraussetzungen den ihnen angebotenen Roh- oder Weißzucker aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr zu kaufen, für Rübenroh Zucker am 31. Dezember 1969.

Der Beklagte macht nach Artikel 91 der Verfahrensordnung mit einer prozeßhindernden Einrede geltend, die angefochtene Maßnahme sei keine die Klägerin unmittelbar und individuell treffende Entscheidung.

Die Zulässigkeit der Klage hängt davon ab, ob die angefochtene Maßnahme eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinn der Artikel 173 und 189 des Vertrages darstellt. Nach Artikel 189 Absatz 2 des Vertrages ist das die Verordnung von der Entscheidung unterscheidende Merkmal das Vorliegen oder Fehlen der „allgemeinen Geltung“. Die angefochtene Bestimmung ist somit auf ihre Rechtsnatur und insbesondere darauf zu untersuchen, welche Rechtswirkungen sie erzeugen soll oder tatsächlich erzeugt.

Die Klägerin führt zunächst aus, die Bestimmung sei an verschiedene Gruppen von Rechtssubjekten gerichtet, nämlich an die Interventionsstellen, die übrigen Käufer und die Verkäufer, darunter die Hersteller, die ausschließlich Rübenroh Zucker erzeugen; sie trägt weiterhin vor, ob die streitige Maßnahme als Verordnung oder als Regelung eines Einzelfalls anzusehen sei, richte sich vorliegend nach der Bedeutung dieser Maßnahmen gerade für die Klägerin oder für den Personenkreis, dem die Klägerin angehöre. Die Wirkungen der angefochtenen Maßnahmen träfen unmittelbar und individuell „einen bestimmten Personenkreis, nämlich die Rübenroh Zuckerhersteller“, denn die Maßnahme entfalte ihnen gegenüber andere und härtere konkrete Wirkungen als gegenüber den sonstigen Rechtssubjekten, auf die sie anzuwenden sei.

Die durch die Verordnung Nr. 1009/67 geschaffene gemeinsame Marktorganisation für Zucker wird im wesentlichen über die Preise gelenkt. Um den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Gemeinschaft die Beibehaltung ihrer Beschäftigung und ihres Lebensstandards zu gewährleisten, sieht die Verordnung als Maßnahmen zur Stabilisierung des Zuckermarkts die Festsetzung eines Richtpreises und eines Interventionspreises für Weißzucker sowie von abgeleiteten Interventionspreisen vor, die den regionalen Preisunterschieden sowie der Verarbeitungsstufe Rechnung tragen. Die Verpflichtung der Interventionsstellen, die ihnen angebotenen Mengen zu kaufen, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines dem Interventionspreis entsprechenden Preisniveaus. Wenn daher Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung diese Stellen verpflichtet, Rübenroh Zucker bis zum 31. Dezember 1969 zu kaufen, so bestimmt er damit in Wirklichkeit, daß die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker ergehenden Maßnahmen auf Rübenroh Zucker nur bis zu dem genannten Tag anzuwenden sind.

Diese Vorschrift regelt daher die Preise eines Erzeugnisses und damit die Rechte und Pflichten der Käufer und Verkäufer einschließlich der Hersteller. Eine solche Maßnahme hat allgemeine Geltung im Sinn von Artikel 189 des Vertrages, denn sie ist auf objektiv bestimmte Sachverhalte anwendbar und zeitigt Rechtswirkungen für allgemein und abstrakt umrissene Personengruppen.

Die Klägerin wird von ihr ohne jede nähere Bestimmung nur in ihrer Eigenschaft als Verkäuferin von Rübenroh Zucker erfaßt. Im übrigen nimmt eine Vorschrift, die, wie Artikel 9 Absatz 3, eine Vorschrift von allgemeiner Geltung aufhebt oder in ihrer zeitlichen Anwendbarkeit begrenzt, an der allgemeinen Natur dieser letzteren Vorschrift teil.

Ferner verliert eine Maßnahme ihren Charakter als Verordnung nicht dadurch, daß sich diejenigen Personen, auf die sie in einem gegebenen Zeitpunkt anzuwenden ist, der Zahl nach oder sogar namentlich mit mehr oder weniger großer Genauigkeit bestimmen lassen, sofern nur feststeht, daß die Maßnahme nach ihrer Zweckbestimmung aufgrund eines objektiven Tatbestands rechtlicher oder tatsächlicher Art anwendbar ist, den sie bestimmt. Daß sich eine Rechtsvorschrift auf die einzelnen Rechtspersonen, auf die sie anwendbar ist, im konkreten Fall unterschiedlich auswirken kann, nimmt ihr ihren Verordnungscharakter dann nicht, wenn ihr Tatbestand objektiv bestimmt ist.

Gegen diese Erfordernisse hat der Beklagte nicht verstoßen, indem er das Preissystem für ein bestimmtes Erzeugnis anders als für andere Erzeugnisse geregelt hat. Wollte man einer Preisregelung den Verordnungscharakter allein deshalb absprechen, weil sie ein bestimmtes Erzeugnis betrifft und dessen Hersteller aufgrund eines Sachverhalts erfaßt, der sie gegenüber allen anderen Personen abgrenzt, so würde dadurch der Entscheidungsbegriff in einem Maße ausgedehnt, daß das System des Vertrages gefährdet wäre, der Nichtigkeitsklagen des einzelnen nur gegen individuelle, an ihn gerichtete Entscheidungen oder gegen Maßnahmen zuläßt, die ihn in ähnlicher Weise treffen.

Die Klage ist somit als unzulässig abzuweisen.

K o s t e n

Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da die Klägerin mit ihrem Anspruch unterlegen ist, hat sie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Aufgrund der Prozeßakten,
nach Anhörung des Berichtes des Berichterstatters,
nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Parteien,
nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts,
aufgrund der Artikel 173 und 189 des Vertrages zur Gründung
der EWG,

aufgrund des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes,

aufgrund der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

hat

DER GERICHTSHOF

unter Abweisung aller weitergehenden oder gegenteiligen Anträge für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Luxemburg, den 11. Juli 1968

Lecourt

Donner

Trabucchi

Mertens de Wilmars

Pescatore

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 11. Juli 1968.

Der Kanzler

Per Präsident

A. Van Houtte

R. Lecourt

Schlußanträge des Generalanwalts Herrn Karl Roemer vom 13. Juni 1968

Herr Präsident, meine Herren Richter!

Die Klägerin des gegenwärtigen Verfahrens betreibt im Land Niedersachsen der Bundesrepublik Deutschland eine Zuckerfabrik. In ihr stellt sie aus Zuckerrüben Rohzucker her, der von anderen Betrieben, sogenannten Raffinerien, zu Weißzucker weiterverarbei-